

Negativbeispiele:



Hier wurde innerhalb der Schutzzeit ein unzulässiger Gehölzschnitt durchgeführt, da bis in die bereits verholzten vorjährigen Äste zurückgeschnitten wurde.

Positivbeispiele:



Hier hat sich der sommerliche Rückschnitt vorbildlich auf den diesjährigen Zuwachs beschränkt.



Hier wurde die gut versteckte und brütende Amsel bei der Vorabkontrolle entdeckt. Der entsprechende Bereich wurde beim Schnitt großzügig ausgespart, sodass die Deckung für das Nest erhalten bleibt.



Gehölzpflege

Was muss beachtet werden?

Vorschriften und Hinweise

für innerörtliche Gehölzpflege

Kontakt

Stadt Salzgitter

Fachgebiet Umwelt

Joachim-Campe-Straße 6 – 8

38226 Salzgitter

Telefon: 05341 / 839-3421 und -3437

E-Mail: gehoelzschutz@stadt.salzgitter.de

Stand: 07/2025

Fotos: Stadt Salzgitter

Warum dieses Faltblatt?

Wann und wie stark darf ich meine Hecke schneiden? Darf dieser Baum auf meinem Grundstück gefällt werden? Darf ich nach Ende der Brut- und Setzzeit alles zurückschneiden? All das sind Fragen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger regelmäßig auf die untere Naturschutzbehörde zukommen. Dieses Faltblatt gibt Ihnen Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen. In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte direkt an die untere Naturschutzbehörde (s. Kontakt).

Rechtlicher Rahmen:

Regelungen zum Schnitt und zur Pflege von Gehölzen finden sich im § 39 Abs. 5 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) im Abschnitt des allgemeinen Artenschutzes.

Demnach ist es zwischen dem 1. März und dem 30. September verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen. **Zulässig** innerhalb dieser Schutzzeit ist lediglich ein schonender Form- und Pflegeschnitt zur Beseitigung des (jährlichen) Zuwachses oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Eine weitere Ausnahme besteht nur für Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen, in Kurzumtriebsplantagen oder im Wald.

Unabhängig davon ist jederzeit der besondere Artenschutz des § 44 BNatSchG zu beachten. Dies bedeutet, dass bei sämtlichen Arbeiten keine Brutvögel, Vogeleier oder Nestlinge geschädigt werden dürfen. Auch Baumhöhlen, die als Brut- oder Überwinterungsplatz dienen, unterliegen diesem Schutz.

Brut- und Setzzeit

Der Begriff Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit stammt ursprünglich aus dem Waldrecht und bezeichnet im Allgemeinen eine Zeit, zu der eine besondere Sorgfalt in Wald und Feld für die Tierwelt gewahrt werden muss. Hunde müssen beispielsweise in der Zeit vom

01.04 bis 15.07. an der Leine geführt werden. Die Regelungen zur Brut- und Setzzeit erfassen den Heckenschnitt nicht, dieser richtet sich ausschließlich nach § 39 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 BNatSchG (siehe links).

Was ist zu beachten?

Stärkere Schnittmaßnahmen, Fällungen und Rodungen, sowohl an Bäumen als auch an Hecken und Sträuchern, sind im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar durchzuführen. In dieser Zeit kann eine Betroffenheit von Tieren schon vorab weitestgehend ausgeschlossen werden. Einzig bei älteren Bäumen mit einem großen Stammdurchmesser könnten Höhlen vorhanden sein, die es vorher zu identifizieren gilt. Ist eine Höhle vorhanden, ist zunächst eine Rücksprache mit der unteren Naturschutzbehörde erforderlich.

Sollte der Schnitt einer Hecke im Sommer aufgrund von z. B. der Beeinträchtigung eines Fußweges durch den Zuwachs erforderlich werden, ist zunächst eine sorgfältige Kontrolle auf vorhandene besetzte Vogelnester durchzuführen. Wenn keine belegten Nester vorgefunden wurden, darf der jährliche Zuwachs zurückgeschnitten werden. Empfohlen wird hierbei aber nur die seitlichen Äste einzukürzen und einen sogenannten „Verkehrsschnitt“ durchzuführen, da sich Vogelnester meist im Bereich der stärkeren Äste oder aber im oberen Heckenbereich befinden. Sicherheitshalber wird empfohlen, die durchgeführte Kontrolle mit Fotos zu dokumentieren.

Besonderheit bei Bäumen beachten

In der Stadt Salzburg gibt es keine Baumschutzsatzung. Dennoch sind auffällig große Bäume, die das Ortsbild prägen, vor Eingriffen geschützt. Dieser Schutz verpflichtet zum Baumerhalt zunächst durch Pflege und nach dessen Ableben zur Nachpflanzung. Eine Kontaktaufnahme zur unteren Naturschutzbehörde empfiehlt sich daher spätestens bei einem Stammumfang von 100 cm, gemessen in 1 Meter Höhe des Baumes. Gern werden Sie auch bei einem geringeren Stammumfang Ihres Baumes zu dessen Schutzbedürftigkeit beraten.



Vorbildlicher Verkehrsschnitt an einer Hecke

Begriffsbestimmungen:

Schonender Form- und Pflegeschnitt:

schonend ist ein Rückschnitt, der sich auf die frischen Triebe des laufenden Jahres beschränkt.

Zuwachs: *die frischen Triebe des laufenden Jahres, keine verholzten älteren Äste*

Fällung: *durch bspw. Absägen zum Fallen bringen eines kompletten Baumes*

Rodung: *Entfernung von Bäumen und Sträuchern inklusive der Wurzeln*

Verkehrsschnitt: *schonender Form- und Pflegeschnitt, der sich auf die seitlichen Äste einer Hecke bzw. von Sträuchern beschränkt und bei dem die oberen Äste stehen gelassen werden. Wege bleiben nutzbar und Vögel behalten die nötige Deckung.*